



Statistischer Bericht



Schwangerschaftsabbrüche im Freistaat Sachsen

2018

A IV 11 – j/18

Zeichenerklärung

- Nichts vorhanden (genau Null)
- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- ... Angabe fällt später an
- / Zahlenwert nicht sicher genug
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- x Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- () Aussagewert ist eingeschränkt
- p vorläufige Zahl
- r berichtigte Zahl
- s geschätzte Zahl

Allen Rechnungen liegen die ungerundeten Werte zugrunde. In einzelnen Fällen können bei der Summenbildung geringe Abweichungen entstehen, die in Abbildungen und Tabellen auf ab- bzw. aufgerundete Einzelangaben zurückzuführen sind.

Herausgeber, Redaktion, Gestaltung, Satz

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen
Macherstraße 63, 01917 Kamenz
Telefon +49 3578 33-1913
Telefax +49 3578 33-1921
E-Mail info@statistik.sachsen.de

Druck

Diese Veröffentlichung steht ausschließlich in elektronischer Form bereit.

Redaktionsschluss

März 2019

Bezug

Download im Internet kostenfrei unter
www.statistik.sachsen.de

Erscheinungsfolge

jährlich

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz 2019
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Vorbemerkungen

Rechtsgrundlage bilden die §§ 15 bis 18 des Gesetzes zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz – SchKG) vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), zuletzt geändert durch Artikel 14 Nummer 1 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394)

Erhebungstatbestand und Berichtsweg

Seit dem 1. Januar 1993 ist jeder Arzt, der einen Schwangerschaftsabbruch durchführt, verpflichtet, vierteljährlich Meldungen an das Statistische Bundesamt zu senden. Die seit dem 1. Januar 1996 geltende Neuregelung schreibt die Pflicht zur Angabe von Name und Anschrift des Auskunftspflichtigen (Inhaber der Arztpraxis bzw. Leiter des Krankenhauses, in denen innerhalb von zwei Jahren vor dem Quartalsende Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt wurden) als sogenanntes Hilfsmerkmal vor, um die Vollständigkeit zu kontrollieren bzw. zu mahnen. Bis 31. Dezember 1995 erfolgten die Meldungen anonym. In den Meldungen enthalten sind z. B. Alter und Familienstand der Schwangeren, die Zahl der von ihr versorgten Kinder und die Begründung des Eingriffs. Die Aufbereitung der Daten findet zentral im Statistischen Bundesamt statt.

Methodische Hinweise

1998 wurden die Ergebnisse erstmals nach dem Wohnland der Betroffenen dargestellt. Eine tiefere regionale Gliederung ist jedoch nicht möglich.

Die gegenwärtig verfügbaren Zahlen sind hinsichtlich ihrer Größenordnung mit Vorbehalt zu betrachten, weil verschiedene Indizien darauf hindeuten, dass ein Teil der Ärzte, die einen Schwangerschaftsabbruch durchgeführt haben, nicht bzw. nur unzureichend ihrer Meldepflicht nachkommen. Ferner muss mit einer gewissen Zahl von illegalen Abbrüchen gerechnet werden. In der Schwangerschaftsabbruchstatistik sind auch die im Ausland vorgenommenen Abbrüche von Frauen mit Wohnort in Deutschland nicht enthalten.

Dennoch haben die Zahlen Aussagewert, da man davon ausgehen kann, dass sie hinreichend zuverlässige Strukturangaben liefern, z. B. über das Umfeld der Schwangeren.

Für die Berechnung der Kennziffern je 10 000 Frauen wurden bis 2007 die durchschnittlichen Einwohnerzahlen und ab 2008 die Bevölkerungszahlen vom 30. Juni des entsprechenden Jahres verwendet. Die Berechnung erfolgt bis 2010 auf der Grundlage der fortgeschriebenen Einwohnerzahl auf Basis der Registerdaten vom 3. Oktober 1990 und ab 2011 auf Basis der Ergebnisse des Zensus vom 9. Mai 2011.

Ergebnisdarstellung

Im Jahr 2018 meldeten die Ärzte für Frauen mit Wohnort im Freistaat Sachsen 5 250 Schwangerschaftsabbrüche, das sind über fünf Prozent aller in Deutschland durchgeführten Eingriffe. Je 1 000 Frauen zwischen 15 und 45 Jahren waren das acht Fälle. Gegenüber dem Vorjahr verringerte sich die Anzahl der Schwangerschaftsabbrüche um 5,9 Prozent.

Von 100 Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen ließen, waren 16 zum Zeitpunkt des Eingriffs zwischen 20 und 25 Jahren, 23 zwischen 25 und 30 Jahren, 26 zwischen 30 und 35 und 19 zwischen 35 und 40 Jahren alt. Das Durchschnittsalter der betroffenen Frauen lag bei 30 Jahren. Knapp drei Prozent der gemeldeten Abbrüche erfolgten bei Minderjährigen, dabei sank deren Anzahl von 161 (2017) um 6 auf 155 im Jahr 2018.

3 583 (68 Prozent) der Frauen waren ledig, 1 498 (29 Prozent) verheiratet.

Bei 1 805 Frauen (34 Prozent) lebten keine minderjährigen Kinder im Haushalt. 1 684 (32 Prozent) Frauen hatten vor dem Eingriff noch keine Lebendgeburt. 2 047 Frauen (39 Prozent) versorgten bereits zwei oder mehr minderjährige Kinder. Mit 95 Prozent wurden fast alle Schwangerschaftsabbrüche auf Verlangen der Schwangeren vorgenommen, nachdem sie mindestens drei Tage vor dem Eingriff in einer anerkannten Beratungsstelle vorgesprochen hatte. Von den übrigen Ursachen fällt nur noch die medizinische Indikation mit fast vier Prozent ins Gewicht. Das heißt, dass der Abbruch der

Schwangerschaft unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse der Schwangeren nach ärztlicher Erkenntnis angezeigt ist, um eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder des seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren abzuwenden, und die Gefahr nicht auf eine andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden konnte.

Bei knapp 70 Prozent der abgebrochenen Schwangerschaften lag die Empfängnis weniger als neun Wochen zurück. In vier Prozent der Fälle dauerte die Schwangerschaft 12 Wochen und länger.

Die häufigste Abbruchmethode war mit 50 Prozent das Absaugen (Vakuumaspiration). Mit Mifegyne/Mifepriston wurden Schwangerschaften in 31 Prozent der Fälle abgebrochen.

Bei 0,4 Prozent der Schwangerschaftsabbrüche traten Komplikationen auf, wie zum Beispiel Blutverlust, Nachblutungen, Blutübertragung und Fieber über 38° (0,2 Prozent).

2 770 Schwangerschaftsabbrüche (53 Prozent) führten Ärzte in gynäkologischen Praxen bzw. OP-Zentren durch. 2 194 Eingriffe in Krankenhäusern waren ambulant und 286 stationär.

88 Frauen aus dem Freistaat Sachsen gingen für den Abbruch in ein anderes Bundesland. 214 Frauen aus anderen Bundesländern und 19 Frauen aus dem Ausland ließen den Schwangerschaftsabbruch im Freistaat Sachsen durchführen.

